

## Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Lieferung und Implementierung von SAP Business One (Stand: 01.12.2009)

### § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Lieferung von SAP BUSINESS ONE Lizenzen, die Konzeption des Einführungsprozesses sowie die Implementierung des Systems beim Auftraggeber. Die Parteien sind sich einig, dass eine Implementierung im Rahmen der Standard-Funktionen von SAP BUSINESS ONE erfolgen soll. Für die Lieferung und Nutzung der SAP BUSINESS ONE-Lizenzen gelten darüber die Bedingungen der SAP AG; diese sind Bestandteil einer separaten Vereinbarung. Nicht Bestandteil der Vereinbarung sind alle Harmonisierungs-, Standardisierungs- und Normierungsarbeiten wie z.B. die Entwicklung neuer Nummern- und Klassensystemen oder die Neugestaltung von Geschäftsprozessen. Sollten diese Arbeiten für einen sinnvollen Einsatz von SAP BUSINESS ONE erforderlich sein, werden sie separat als Dienstleistung angeboten und ggf beauftragt (siehe auch § 6 CHANGE REQUEST).

### § 2 Gewährleistung

Grundsätzlich gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Abnahme eines Systems. Treten während der Gewährleistungsfrist Mängel auf, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um den Zeitraum, währenddessen die Mängel beseitigt werden. Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Mängelbehebung derart, dass entsprechende Systemtests durchgeführt werden. Programmfehler hat der Auftraggeber KUTTIG unverzüglich mitzuteilen; KUTTIG ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Hersteller SAP zu melden, damit dieser Abhilfe schaffen kann. KUTTIG weist darauf hin, dass SAP BUSINESS ONE eine Standardsoftware der SAP AG ist; die Beseitigung von Fehlern liegt somit ausschließlich im Machtbereich der SAP. Sollte ein Softwarefehler erheblichen Einfluss auf die Abwicklung von elementaren Geschäftsprozessen beim Auftraggeber haben, werden Auftraggeber und KUTTIG Ausweichlösungen (WorkArounds) entwickeln, soweit dies in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen möglich ist. Bei gerügten Fehlern, die auf falscher Bedienung seitens des Auftraggebers beruhen, muss KUTTIG dartun, dass es sich um Bedienungsfehler des Anwenders oder um fehlerhafte Stammdaten handelt und nicht um von KUTTIG/SAP zu vertretende Mängel. Die in einem solchen Fall entstehenden Mehraufwendungen für Problemanalyse und Beseitigung werden von KUTTIG separat dokumentiert und nach Aufwand berechnet.

### § 3 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Grundsätzlich ist der Auftraggeber verpflichtet, den Systemeinführungsprozess entsprechend den Vorgaben von KUTTIG umfassend zu unterstützen. Dies umfasst neben der Benennung eines entscheidungsbefugten Projektleiters auch die Freistellung von KeyUsers (wenn erforderlich). Darüber hinaus erbitten wir die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes für die Dauer der Implementierungsarbeiten beim Auftraggeber.

Dies bedeutet im Einzelnen:

Für die Konzeptionsphase:

Unterstützung bei der Beschaffung aller notwendigen Informationen zur Abbildung der Geschäftsprozesse in SAP BUSINESS ONE.

Für die Übernahme von Altdaten (falls gewünscht):

Festlegung der zu übernehmenden Datenobjekte  
Bereitstellung der Daten in gebräuchlichen Formaten (z.B. TEXT- oder EXCEL-Format)  
Unterstützung bei der Prüfung der Datenkausalität  
Prüfung der Datenqualität  
Abnahme des Endergebnisses der Datenübernahme  
Erfassung von Parameter- und Stammdaten, wenn eine automatische Datenübernahme nicht erfolgt

Für die Individualisierung von Formularen (falls gewünscht)  
Entwicklung von Layoutvorgaben für die Umsetzung in SAP BUSINESS ONE  
Erhebung aller für einen Produktivbetrieb notwendigen Reports

Für die Vorbereitung des Produktivbetriebs  
Unterstützung bei der Definition von Testszenarien  
Bereitstellung der für die Testverfahren erforderlichen IT-Infrastruktur

Für die Durchführung von Schulungsmaßnahmen  
Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten (falls die Maßnahmen nicht bei KUTTIG stattfinden sollen)  
Hilfestellung bei der Koordination

#### **§ 4 Programm-Wartung**

Die angebotenen Programmwartungen sind Produkte der SAP und beinhalten die kostenlose Bereitstellung von Patches und neuen Releases von SAP BUSINESS ONE. Die Installations- und Implementierungsarbeiten für die Inbetriebnahme neuer Patches/Releases durch KUTTIG sind Dienstleistungen, die nicht Bestandteil der Wartung sind und somit separat angeboten und beauftragt werden müssen. Gleiches gilt für betriebswirtschaftliche Beratungen und Hilfestellungen hinsichtlich des Einsatzes des Systems SAP BUSINESS ONE, unabhängig davon, ob diese Leistungen telefonisch oder Vorort erbracht werden. Die Vereinbarungen zur Programm-Wartung können mit einer Kündigungszeit von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

#### **§ 5 Haftung**

KUTTIG haftet für Vorsatz sowie im Falle mindestens fahrlässigen Verhaltens, soweit die Haftung auf die Erfüllung vertragswesentlicher Pflichten bezogen ist. Die Haftung ist grundsätzlich begrenzt durch die Höhe der von KUTTIG abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. KUTTIG haftet je Schadensfall für einen von ihr zu vertretenden Personenschaden- und / oder Sachschaden pauschal bis maximal 3 Mio EUR sowie bei einem von ihr zu vertretenden Vermögensschaden bis maximal 0,5 Mio EUR. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Leistung von KUTTIG nachweislich deshalb nicht erbracht werden kann, weil die SAP-Software fehlerhaft ist oder weil die IT-Infrastruktur des Auftraggebers, auf der SAP BUSINESS ONE zum Einsatz kommen soll, mangelhaft ist.

## **§ 6 Zusatzanforderungen / ChangeRequests**

Sollten die Standardfunktionen von SAP BUSINESS ONE ggf für die Abbildung der Geschäftsprozesse des Auftraggebers nicht ausreichen und wünscht der Auftraggeber deshalb individuelle Systemerweiterungen, die über ein Customizing via Parametertabellen hinausgehen, werden diese Erweiterungen im Einzelfall analysiert, angeboten, beauftragt und zusätzlich abgerechnet (ChangeRequest). Diese Vorgehensweise gilt auch, wenn nach Systemabnahme Änderungen am Customizing durchgeführt werden sollen.

## **§ 7 Abnahme des Systems**

Grundsätzlich sind Arbeiten von KUTTIG schriftlich abzunehmen, wenn KUTTIG die Arbeiten fertig gestellt hat und dies durch Vorlage eines Abnahmeformulars anzeigt. Die Endabnahme geschieht derart, dass der Auftraggeber innerhalb eines 4-Wochen-Zeitfensters, beginnend mit dem Produktivstart, alle Mängel dokumentiert und KUTTIG schriftlich mitteilt. Nach Abarbeitung dieser Mängelliste ist das System automatisch abgenommen. Mit der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist.

## **§ 8 Geheimhaltung / Verschwiegenheit**

KUTTIG verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse zu wahren und nicht weiterzugeben. Dies gilt auch für Betriebsangehörige von KUTTIG. KUTTIG belehrt seine Mitarbeiter über die Geheimhaltungspflicht gemäß des Datenschutzgesetzes.

## **§ 9 Gerichtsstand / Erfüllungsort**

Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien, soweit rechtlich zulässig, ist für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das Amtsgericht Siegburg.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen des Vertrags insgesamt oder einzelne von ihnen nicht rechtswirksam und/oder undurchführbar sein, oder sollte sich in der Gesamtregelung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. Die Vertragsparteien sind alsdann verpflichtet, anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die soweit möglich dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt ist.